

BGer 7F 35/2024 vom 27. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_35_2024

FR: TF 7F 35/2024 du 27 août 2024

IT: TF 7F 35/2024 del 27 agosto 2024

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 6. Juni 2024 (7B_959/2023 und 7B_528/2024) | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Soweit der Gesuchsteller mit Eingabe vom 11. Juli 2024 ein Ausstandsgesuch gegen Bundesrichter Abrecht stellt, ist darauf nicht einzutreten. Der Gesuchsteller begründet das Ausstandsbegehren damit, dass angeblich eine "willkürliche Festlegung des Kostenvorschusses" durch Bundesrichter Abrecht vorliege und letzterer infolge Befangenheit und Vorbefassung nicht am Revisionsverfahren teilnehmen könne. Die Tatsache, dass im Rahmen der Instruktion des vorliegenden Verfahrens ein Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.-- erhoben wurde, stellt keinen zulässigen Ausstandsgrund dar (Art. 34 Abs. 1 BGG). Bei unzulässigen Ausstandsgesuchen ist praxisgemäss kein Verfahren nach Art. 37 BGG durchzuführen. Auf das Gesuch ist vielmehr nicht einzutreten.

E. 2.1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehrung (lit. d). Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt (Art. 121 lit. d BGG). Entgegen der Behauptung des Gesuchstellers liegt kein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG vor. Diese Bestimmung erlaubt die Revision nur, wenn im streitigen Urteil erhebliche Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Solche Umstände sind vorliegend keine ersichtlich. Soweit der Gesuchsteller erneut geltend macht, das Bundesgericht habe übersehen, dass er zwei Ausstandsanträge gegen denselben Richter eingereicht habe, kann darauf nicht eingegangen werden, weil die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und

inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. Urteil 7F_9/2024 vom 2. Juli 2024 E. 6 mit Hinweis). Damit liegt kein Revisionsgrund vor und das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

E. 3

Die vom Gesuchsteller mit Schreiben vom 11. und 22. Juli 2024 beantragte "Verfahrensvereinigung" des vorliegenden Verfahrens mit weiteren, eingereichten Revisionsgesuchen ("Nr. 16" und "Nr. 18") fällt ausser Betracht. Einer Vereinigung zugänglich sind nur (eröffnete) Verfahren. Das Bundesgericht hat den Gesuchsteller in E. 7 des Urteils 6F_44/2023 vom 15. Januar 2024 darauf hingewiesen, dass weitere ähnlich unbegründete Eingaben in dieser Angelegenheit ohne Weiterungen abgelegt werden. Da keine Verfahren mehr eröffnet wurden, erübrigt sich die beantragte "Verfahrensvereinigung".

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wegen des geringen Aufwands können die Gerichtskosten auf Fr. 1'200.-- festgesetzt werden (Art. 64 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.